Synopse **Anlage 3 zur BV/239/2018/II-30**

Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 25.03.2015	**Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe, nach Beratung im Hauptausschuss**	**Erläuterung**
§ 4 **Ausschüsse des Stadtrates**		
(4) Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.	„(4) Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Dies gilt nicht für die in § 4 Abs. 1 a – h aufgeführten Betriebsausschüsse.**	Es wird ein Hinweis des Landesverwaltungsamtes bezüglich der Betriebsausschüsse umgesetzt.
(5) (…) 2. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) trifft alle Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Weisungsbeschlüsse an den	(5) (…) 2. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) trifft alle Entscheidungen die zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen **an denen die Stadt Dessau-Roßlau mit mindestens 50 % am Stammkapital beteiligt ist und,** die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben **sowie Minderheitsbeteiligungen.** Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG	Der Haupt- und Personalausschuss hat mit der Neufassung der Hauptsatzung vom 25.03.2015 die Aufgaben des Beteiligungsausschusses übernommen. Diese Aufgabe soll der Haupt- und Personalausschuss weiterhin wahrnehmen. Es soll aber mit dem hier unterbreiteten Vorschlag die Arbeit des Haupt- und Personalausschusses erleichtert werden und zwar dadurch, dass der Beteiligungsausschuss zuständig bleibt für städtischen Eigengesellschaften und für städtische Gesellschaften und Unternehmensbeteiligungen an denen die

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber den Beteiligungen sicher. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der Beteiligungen zu beobachten und zu steuern. (…)	LSA Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber **diesen** Beteiligungen sicher. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der **Beteiligungen** zu beobachten und zu steuern. (…)	Stadt mit mindestens 50 % am Stammkapital beteiligt ist. Der Haupt- und Personalausschuss als Beteiligungsausschuss bliebe danach für großen städtischen Gesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen zuständig, während Entscheidungen zu Minderheitsbeteiligungen vom Oberbürgermeister getroffen werden sollen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Eine entsprechende Regelung soll dementsprechend in § 7 Abs. 3 aufgenommen werden, der die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters regelt.
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16, deren Streitwert über 50.000 EUR liegt, aber 100.000 EUR nicht übersteigt (…)	4. Rechtsgeschäfte **und Rechtshandlungen** im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16, deren Streitwert über 50.000 EUR liegt, aber 100.000 EUR nicht übersteigt.“ (…)	Entgegen den Einwänden der Kommunen wurde das Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in § 45 Ziffer 16 dahingehend geändert, dass nicht nur der Abschluss, sondern auch die Ablehnung von Vergleichen der Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird. Dies betrifft bei der Stadt Dessau-Roßlau § 4 Abs. 5 Nr. 4 der Hauptsatzung, der klarstellend ergänzt wird.

6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000 EUR. (…) (6) Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über: (…) 4. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;	6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen **Zuwendungen deren Wert über 1.000 EUR liegt aber einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet.** (6) Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über: **Ersatzlose Streichung**	Es wird ein Hinweis des Landesverwaltungsamtes bezüglich der Betriebsausschüsse umgesetzt. Nach der Rechtsprechung besteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 BauGB ein Genehmigungsanspruch. Beeinträchtigt das Vorhaben keine öffentlichen Belange bzw. stehen diese Belange dem Vorhaben nicht entgegen, so wäre es mit der Eigentumsgewährleistung in Art. GG Art. 14 GG Art. 14 Abs. I 1 GG unvereinbar, wenn das Vorhaben dennoch – im Rahmen einer Ermessensentscheidung – nicht zugelassen würde (vgl. BVerwG, NJW 1964, NJW Jahr 1964 S. 1973 = BRS 15 Nr. 49
§ 5 **Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen** In folgenden wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt entsendet der Stadtrat widerruflich Mit-glieder des Stadtrates entsprechend den Regelungen der vorliegenden Gesellschaftsverträge: • Stadtsparkasse Dessau • Dessauer Versorgungs- und	§ 5 Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen In folgenden wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt entsendet der Stadtrat widerruflich Mit-glieder des Stadtrates entsprechend den Regelungen der vorliegenden Gesellschaftsverträge: • Stadtsparkasse Dessau • Dessauer Versorgungs- und	§ 5 wird ergänzt durch die bislang nicht erfasste MVZ SKD GmbH wie auch die Neugegründete Stadtmarketing GmbH.

Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) • Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG) • WBD Industriepark Dessau GmbH • Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH • Industriehafen Roßlau GmbH • Immobilien und Verwaltungsservice GmbH	Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) • Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG) • WBD Industriepark Dessau GmbH • Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH • Industriehafen Roßlau GmbH • Immobilien und Verwaltungsservice GmbH • **Medizinisches Versorgungszentraum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH (MVZ SKD GmbH).** • **Stadtmarketing GmbH**	
§ 7 Abs. 2 Ziffer 9 9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall bis 350.000 EUR und nach VOL bis zu 125.000 EUR, sowie die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR.	§ 7 Abs. 2 Ziffer 9 9. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall bis **375.000 EUR** und nach VOL bis 125.000 EUR, sowie die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR.	Entsprechend eines Hinweises des Landesverwaltungsamtes wird hier die Zuständigkeit für die Vergabe nach VOB angepasst. An die Zuständigkeit des Ausschuss des Bauwesen, Verkehr und Umwelt.
§ 7 Abs. 3 (3) Kann die Anfrage der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.	§ 7 Abs. 3 **Der Oberbürgermeister nimmt als Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, wahr.**	Mit der hier vorgeschlagenen Änderung würde der Oberbürgermeister durch Regelung in der Hauptsatzung beauftragt, die Gesellschafterrechte wahrzunehmen und die entsprechenden Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen bei Unternehmen, an denen die Stadt mit weniger

(4) Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.	**Er ist bevollmächtigt, bei Unternehmen, an denen die Stadt weniger als 50% am Stammkapital beteiligt ist (Minderheitsbeteiligungen), Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit beim Stadtrat liegt. Der Oberbürgermeister informiert im Haupt- und Personalausschuss über die getroffenen Entscheidungen.“**	als 50 % beteiligt ist. Diese Aufgabe war bislang übertragen worden auf den Haupt- und Personalausschuss. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister den Haupt- und Personalausschuss über die in der Gesellschafterversammlung getroffenen Entscheidungen. Dementsprechend würde der bisherige Absatz 3 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 4 und Absatz 5 werden.
§ 10 **Einwohnerfragestunde** (1) In der Tagesordnung des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufzunehmen. 2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen. (3) Angelegenheiten der Tagesordnung	**§ 10** **Einwohnerfragestunde** (1) In der Tagesordnung des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufzunehmen. **In beratenen Ausschüssen kann eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufgenommen werden.** **(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zur Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchsten 30 Minuten begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des**	Nach § 28 Abs. 2 KVG LSA ist bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen und können die Einzelheiten in der Hauptsatzung geregelt werden. Die bisherige Regelung zur Einwohnerfragestunde im § 10 soll einmal hinsichtlich des zeitlichen Umfanges präzisiert werden. Dementsprechend soll die Einwohnerfragestunde grundsätzlich 30 Minuten betragen. Verlängerungen sind durch den Vorsitzenden möglich. Die Redezeit soll auf drei Minuten pro Fragesteller begrenzt

können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.	**Stadtrates.** **(3) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung im Büro des Stadtrates/der sitzungsbearbeitenden Stelle ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungsraum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben.** **(4) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung dürfen nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Redezeit je Einwohner beträgt in der Regel drei Minuten".** **„(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten, einen Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.** **(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen und den beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechend Anwendung.**	werden. Im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung sollen die Einwohner nicht mehr verpflichtet werden, öffentlich ihren Namen bekannt zu geben. Dementsprechend sollen die Namen und die Adresse nur noch gegenüber dem Stadtratsbüro bekannt werden. Die Namen und die Fragen können nach der Neuregelung noch zu Beginn der Ratssitzung gegenüber den anwesenden Mitarbeiter/Innen des Stadtratsbüros benannt werden.

	§ 14 a **Kinder- und Jugendbeauftragte/er** **(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine/n ehrenamtliche/n Kommunale/n Kinder- und Jugendbeauftragte/n der Stadt Dessau-Roßlau. Der Stadtrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zurücknehmen.** **(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.**	Mit Einsatz einer/s ehrenamtlichen kommunalen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau will die Stadt ein grundlegendes Zeichen setzen, dass Kinder- und Jugendliche eine weitere Möglichkeit erhalten, ihre Wünsche, Meinungen und Ziele zu äußern und aktiv an der Gestaltung ihrer Stadt mitzuwirken.
§ 18 **Ortschaften** 2) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in Roßlau beträgt 13, in Rodleben und Streetz/Natho je 9, in Mühlstedt, Kochstedt und Waldersee je 7, in Mildensee und Mosigkau je 6, in Kleinkühnau und Meinsdorf je 6 und in Brambach, Kleutsch, Sollnitz und Großkühnau je 5.	**Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in Roßlau beträgt 11, in Kochstedt und Waldersee je 7, in Mildensee, Mosigkau, Kleinkühnau, Meinsdorf, Rodleben, Großkühnau, Kleutsch, Brambach, Streetz/Natho, Sollnitz Mühlstedt jeweils 5.**	§ 18 Abs. 2 der Hauptsatzung legt die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte fest. Abweichend von der bisherigen Regelung soll eine Harmonisierung der Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgen und zwar entsprechend der Anzahl der Einwohner, angelehnt an § 37 KVG LSA, in dem die Mitgliederzahl für die Gemeinde- bzw. Stadträte festgelegt worden ist. Im Ergebnis der Diskussion mit den Ortsbürgermeistern soll danach folgende Bemessungsvorschrift zugrunde gelegt werden.

<table>
<tr>
<td>

§ 19
Stadtbezirksbeiräte

1. Es werden für folgende Stadtbezirke Stadtbezirksbeiräte gebildet:
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Ziebigk und Siedlung
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Alten, West und Zoberberg
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Süd, Haideburg und Törten

- Stadtbezirksbeirat für den innerstädtischen Bereich Nord
- Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke innerstädtischer Bereich Mitte und innerstädtisch Bereich Süd.

</td>
<td>

Die Stadtbezirke sind in ihren Grenzen in der als Anlage 3 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:20.000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist. Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Zerbster Straße 4 aus.

</td>
<td>

<table>
<tr><th colspan="2">Einwohner</th><th>Anzahl der Räte</th></tr>
<tr><th>von</th><th>bis</th><th></th></tr>
<tr><td>-</td><td>2.000</td><td>5</td></tr>
<tr><td>2.001</td><td>5.000</td><td>7</td></tr>
<tr><td>5.001</td><td>10.000</td><td>9</td></tr>
<tr><td>10.001</td><td></td><td>11</td></tr>
</table>

Die Karte musste überarbeitet werden aufgrund einer vorzunehmenden Grenzkorrektur zwischen verschiedenen Ortschaften und den Stadtbezirken, unter Berücksichtigung der bisherigen Wahlbezirke. Konkret betroffen ist der Bereich des Schwarzen Stamm (Ortschaft Mildensee/Ortschaft Kleutsch) sowie die Burgkühnauer Allee (Ortschaft Großkühnau/Stadtbezirk Ziebigk und Ziebigk Siedlung) sowie Hinteres Loos und Hünefeldstraße (Ortschaft Kleinkühnau/Stadtbezirksbeirat Alten, West und Zoberberg)

</td>
</tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

§ 22 **Inkrafttreten** Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestandteile der Hauptsatzung : - Anlage 1 Wappen/Siegel - Anlage 2 Stadtlogo - Anlage 3 Auszug Gebietsänderungsverträge	**Bestandteile der Hauptsatzung:** - **Anlage 1– Wappen/Siegel** - **Anlage 2 Stadtlogo** - **Anlage 3 Karte zur Abgrenzung der Ortschaften und Stadtbezirke** - **Anlage 4 Auszug der Gebietsänderungsverträge**	Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Notwendigkeit einer Grenzkorrektur zwischen bestimmten Ortschaften und Stadtbezirken.